

KIWANIS CLUB BADEN

Statuten

vom 23. November 2005

Aufnahmereglement

vom 1. September 1981 mit Ergänzungen/Änderungen vom 13. November 1991 und
20. November 2013

Richtlinien Aktionenkommission

vom 4. März 1987



I Name, Sitz und Zweck

§ 1 Im Sinne von Art. 60 ff. ZGB besteht unter dem Namen
Kiwanis-Club Baden (Kiwanis Club of Baden)
ein Verein.

Sitz des Vereins ist Baden.

Der Kiwanis-Club Baden (nachstehend "Club" genannt) ist Kiwanis International-Europe angeschlossen und anerkennt dessen Grundsätze.

Das Geschäfts- bzw. Clubjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Der Kiwanis-Club bezweckt:

- Anerkannte und repräsentative Persönlichkeiten der verschiedenen Berufe im Geiste der Freundschaft zusammenschliessen, um gemeinsam allgemeinen Interessen zu dienen und diese zu fördern.
- Die menschliche Zusammenarbeit, den Geist der Verständigung und gegenseitige Achtung durch Beispiel und durch ein hohes soziales und geschäftliches Ethos zu pflegen.
- Den Aufbau internationaler, auf die Erhaltung des Friedens und der Freundschaft zwischen Menschen und Völkern gerichteter Bestrebungen.

Der Kiwanis-Club Baden setzt sich insbesondere für die folgenden Kiwanis Grundsätze ein:

- Den menschlichen und geistigen Werten Vorrang vor den materiellen Werten des Lebens einzuräumen.
- Der goldenen Regel in allen menschlichen Beziehungen zur täglichen Anwendung zu verhelfen: "Was du nicht willst, das man Dir tu, das füg' auch keinem Andern zu".
- Die Übernahme und Anwendung höherer Massstäbe im gesellschaftlichen, geschäftlichen und beruflichen Leben zu fördern.
- Durch Rat und gutes Beispiel einen verständnisvolleren, aktiveren und hilfreicheren Bürgersinn zu entwickeln.
- Durch Kiwanis-Clubs dauernde Freundschaften zu gründen, den Mitmenschen uneigennützig zu dienen und bessere Gemeinschaften aufzubauen.
- Mitzuarbeiten beim Aufbau und Erhalt einer gesunden öffentlichen Meinung und einer hohen idealistischen Gesinnung, die Rechenschaft, Gerechtigkeit, Vaterlandsliebe und guten Willen ermöglichen.

II Mitgliedschaft und Berufsklassifikation

§ 3 Der Kiwanis-Club Baden besteht aus Aktiven, Senioren, Dispensierten und Ehrenmitgliedern.

Aktive

Als Mitglieder kommen volljährige, männliche Personen mit einwandfreiem Leumund in Frage, die in ihrem Beruf anerkannt und geachtet sind, insbesondere solche, die an leitenden Stellen in privaten oder öffentlichen Institutionen oder Unternehmen tätig sind, oder einen freien Beruf ausüben.

Von jeder Berufsklassifikation können zwei Vertreter die Mitgliedschaft des Clubs erwerben. Ausnahmen können bei Übertritten vom Vorstand bewilligt werden.

Jedes Mitglied ist nach seiner Berufsklassifikation in die Mitgliederliste einzutragen.

Die Berufsklassifikation des Mitgliedes wird frei, wenn es das 65. Altersjahr vollendet hat.

Dispensierte

Ist ein Aktiver länger als ein Jahr verhindert, die präsenzpflichtigen Anlässe zu besuchen, so hat er beim Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich um Dispens nachzusuchen.

Seniorenmitglieder

Jedes Aktivmitglied erlangt ab dem vollendeten 65. Altersjahr den Status eines Seniorenmitgliedes. Die Seniorenmitglieder sind von der Präsenzpflicht gemäss § 18 befreit. Sie besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht.

Wird ein Seniorenmitglied in den Vorstand gewählt, entfällt die Präsenzfreiheit.

Ehrenmitglieder

Ausserhalb des Clubs stehende Personen, die sich um die Ziele des Clubs in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen mit Ausnahme des Stimmrechtes und des Rechts auf Ausübung eines Amtes, alle Privilegien des Clubs.

§ 4 **Aufnahmeverfahren**

Das Aufnahmeverfahren wird in einem Reglement, welches ein integrierender Bestandteil dieser Statuten ist, geregelt.

Für die Aufnahme von Aktivmitgliedern aus andern Clubs (Übertritte) gilt, sofern sie aus ihrem angestammten Club austreten, ein erleichtertes Verfahren.

§ 5 **Austritte**

Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied frei. Die Austrittserklärung hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen auf Ende des Clubjahres (§1, Abs. 4) zu erfolgen.

§ 6 **Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es während eines Clubjahres nicht mindestens 60% der präsenzpflichtigen Clubanlässe besucht hat, ohne dispensiert worden zu sein.

Vorstands- und Kommissionssitzungen, sowie Besuche von Versammlungen oder Veranstaltungen anderer Kiwanis-Clubs werden dem Mitglied angerechnet.

- b) Wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt.
- c) Wenn es sich ein Verhalten zu schulden kommen lässt, das mit den Zielen und der Ehre des Clubs nicht vereinbar ist.

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Dieser Beschluss kann binnen 30 Tagen mit aufschiebender Wirkung an eine Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig nach Anhören des vom Ausschluss Betroffenen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

III Finanzielles

- § 7 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- § 8 Jedes Aktivmitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag. Von andern Clubs übertretende Mitglieder zahlen eine reduzierte Aufnahmegebühr. Dispensierte im Ausland zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht. Im Sinne der ethischen und sozialen Ziele des Clubs wird aber jedes Mitglied die Aktionen des Clubs im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten unterstützen.
- § 9 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Ansprüche auf das Clubvermögen. Sie haben die Beiträge für das laufende Clubjahr zu begleichen.
- § 10 Die Clubrechnungen sind jeweils per 30. September abzuschliessen.
- § 11 Die Mittel des Clubs dürfen nur zur Erfüllung von statutarisch festgelegten Aufgaben, zur Deckung der ordentlichen Unkosten und gegebenenfalls für Abschreibungen verwendet werden.
Die Ausgaben haben sich nach dem jährlichen Budget zu richten. Die Rechnungen sind vom Clubpräsidenten zu visieren.
- § 12 Die Aktionenkommission führt eine eigene Rechnung.

IV Organisation

- § 13 Die Organe des Clubs sind:
 - 1. Die Generalversammlung (GV)
 - 2. Der Vorstand
 - 2.1. Die Aufnahmekommission

- 2.2. Die Aktionenkommission
- 2.3. Die Programmkommission

3. Die Revisoren

Der Vorstand ist befugt, zur Durchführung besonderer Aufgaben weitere Kommissionen zu bilden oder einzelne nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder zuzuziehen.

§ 14 Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ.

Die ordentliche GV wird in zwei Teilen durchgeführt:

Die Wahl-GV im Juni und die Rechnungs-GV, spätestens vier Monate nach Rechnungsabschluss.

Wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder 1/5 der Mitglieder es verlangen, ist eine ausserordentliche GV einzuberufen. Die Einberufung hat innert 2 Monaten nach Eingang des schriftlichen Begehrens durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingeladen.

An der GV hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie gemäss §14, Abs. 4 dieser Statuten eingeladen wurde.

GV-Beschlüsse werden unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Clubs nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen sind im Rahmen der Zuständigkeit der GV und des Vorstandes Zirkulationsbeschlüsse zulässig. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs.

§ 15 Folgende Obliegenheiten fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der GV:

1. Wahl des Präsidenten,
der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
der Aufnahme-, Programm- und Aktionenkommission und
der Revisoren sowie eines Ersatzrevisors
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnungen von Club und Aktionenkommission
4. Abnahme der Revisorenberichte
5. Decharge-Erteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
7. Genehmigung des Budgets
8. Statutenänderungen und Erlass von Reglementen.

Die GV kann über alle Sachfragen Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen und die gemäss §14, Abs. 4 ordnungsgemäss angekündigt wurden.

§ 16 **Vorstand**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der GV durch und besorgt die Verwaltung des Clubs, sowie die durch Gesetz und Statuten ihm übertragenen Obliegenheiten.

Der Vorstand bestimmt seine zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern (Präsident, 'President elect', 'Past President', Sekretär, Quästor, Kommissionspräsidenten).

Die Mitglieder des Vorstandes werden jedes Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

1. Der **Präsident** wechselt jährlich. Er soll dem Vorstand schon vor seiner Wahl als 'President elect' angehören und muss im Vorstand auch in dem seiner Amtszeit folgenden Jahr als 'Past President' verbleiben.
Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er überwacht die Clubtätigkeit und erstattet der GV einen Jahresbericht.
Der 'Past President' oder ein anderes Vorstandsmitglied vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.
2. Der **Sekretär** führt die Mitgliederkartei und die Protokolle. Er verschickt die Einladungen und besorgt die Korrespondenz.
3. Der **Quästor** führt die Clubrechnung, zieht die Mitgliederbeiträge ein und zahlt die Rechnungen.
4. Die **Aufnahmekommission** besteht aus vier Mitgliedern und dem Clubpräsidenten. Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem Aufnahmereglement. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale ununterbrochene Amtsdauer beträgt vier Jahre.
5. Die **Aktionenkommission** besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den "Richtlinien für die Aktionenkommission". Wiederwahl ist zulässig. Die maximale ununterbrochene Amtsdauer beträgt vier Jahre.
6. Die **Programmkommission** besteht aus vier bis sieben Mitgliedern und hat zur Aufgabe, ein attraktives und vielseitiges Clubprogramm zu erarbeiten und termingerecht zu publizieren. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale ununterbrochene Amtszeit beträgt 4 Jahre.

§ 17 **Revisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren, darunter gegebenenfalls der Ersatzmann, prüfen jährlich die Jahresrechnungen des Quästors und der Aktionenkommission und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Nach einjähriger Amtsdauer scheidet der erste Revisor aus. Er ist nicht sofort wieder wählbar. Der zweite Revisor rückt als erster Revisor nach, der Ersatzmann als Zweiter.

V Clubversammlungen

§ 18 Zur Erfüllung des Clubzwecks wird in der Regel wöchentlich ein Clubanlass durchgeführt.

Die Mitglieder haben zu den Clubanlässen zu erscheinen oder sich vorher zu entschuldigen. Der Vorstand setzt die Anzahl der präsenzpflichtigen Veranstaltungen fest. Kann ein Aktiver aus wichtigen Gründen während des Vereinsjahres die Präsenzpflicht nicht erfüllen, hat er beim Vorstand schriftlich ein Gesuch um Reduktion seiner Präsenzpflicht einzureichen.

Mitglieder anderer, dem "Kiwanis-International" angeschlossener Organisationen haben stets Zutritt.

Die Mitglieder können nach vorheriger Orientierung des Präsidenten Gäste einladen.

VI Liquidation des Clubs

§ 19 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Nach Begleichung der Schulden ist das verbleibende Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen zuzuwenden.

Die Generalversammlung bezeichnet die zu beschenkende Organisation.

VII Schlussbestimmungen

§ 20 Wo diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 21 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. November 2005 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 2. November 1982 inkl. Ergänzung vom 13. November 1991.

Baden, 23. November 2005

Der Präsident: Dieter Boesch

Der Sekretär: Markus Hunziker

Aufnahmereglement

vom 1. September 1981 mit Ergänzungen/Änderungen vom 13. November 1991 und 20. November 2013

1. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied kann als Pate (erster Pate) zusammen mit einem weiteren Mitglied oder Ehrenmitglied (zweiter Pate) beim Präsidenten der Aufnahmekommission geeignete Persönlichkeiten - ohne mit diesen vorerst Kontakt aufnehmen zu dürfen, als - Kandidat für die Clubmitgliedschaft anmelden.
2. Die Aufnahmekommission beurteilt die persönliche und berufliche Eignung des Kandidaten für den Kiwanis Club Baden. Der Präsident der Aufnahmekommission hat das Recht, mit dem Vorgeschlagenen ein Gespräch zu führen und der Kommission Antrag zu stellen.
3. Nach positiver Abklärung gemäss Ziffer 2 teilt die Aufnahmekommission unverzüglich allen Mitgliedern die Personalien und Qualifikationen des Kandidaten schriftlich mit.
4. Begründete Einwendungen gegen den Interessenten sind innert 14 Tagen ab Datum der Mitteilung gemäss Ziffer 3 an den Präsidenten der Aufnahmekommission anzumelden.
5. Führt ein Gespräch zwischen dem ersten Paten und dem Einsprechenden nicht zu einem Rückzug der Einsprache, so entscheidet der Vorstand definitiv darüber, ob die Begründung der Einwendung stichhaltig ist und die Kandidatur zurückgezogen werden muss.
6. Gehen keine Einwendungen gemäss Ziffer 4 ein bzw. hat der Vorstand entschieden, dass allfällig eingegangene Einwendungen von Clubmitgliedern nicht stichhaltig sind (Ziffer 5), besucht der Kandidat unter Betreuung des ersten Paten sechs Clubanlässe.
7. Hat sich durch den Besuch der Clubanlässe und die Kontakte mit den Mitgliedern die Eignung des Kandidaten für den Kiwanis Club Baden erhärtet, beschliesst die Aufnahmekommission dessen Beitrittsfähigkeit und lädt diesen direkt oder über den ersten Paten zur Einreichung des formellen Aufnahmegesuches ein.
8. Anlässlich der nächsten Clubveranstaltung gibt der Clubpräsident den Clubmitgliedern Kenntnis von der ordnungsgemässen Einreichung des Aufnahmegesuches.
9. Wird innerhalb einer Woche nach dieser Mitteilung von keinem Clubmitglied dem Clubpräsidenten ein begründeter schriftlicher Antrag zur Nichtaufnahme des Kandidaten überreicht, so gilt dieser als aufgenommenes Mitglied.
10. Das neue Mitglied erhält aus den Händen des Clubpräsidenten das Clubabzeichen und legt das Versprechen ab, den Idealen des Kiwanis Club Baden nachzuleben.

11. Einsprachen gemäss Ziffer 9 haben sich auf gewichtige, bei der Zirkulation nicht erkennbare Gründe zu stützen. Sie werden an einer innert 4 Wochen durchzuführenden Generalversammlung diskutiert, worauf in offener Abstimmung über die Aufnahme des Kandidaten entschieden wird. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn kein anwesendes Clubmitglied die Kandidatur ablehnt. Der Clubpräsident informiert unverzüglich den Kandidaten über den Ausgang der Abstimmung.
12. Das Aufnahmeverfahren ist eine clubinterne Angelegenheit. Einzelheiten dürfen dem Kandidaten und Dritten nicht mitgeteilt werden.

Baden, 20. November 2013

Der Präsident: Mark Schönenberger

Der Sekretär: Markus Hunziker

Richtlinien für die soziale und kulturelle Tätigkeit des Kiwanis-Club Baden sowie der Aufgaben der Aktionenkommission

§ 1 Grundsatz

Nach dem Motto "We build" bemüht sich der Kiwanis-Club Baden um einen gezielten und wirkungsvollen humanitären, sozialen und kulturellen Einsatz, vornehmlich auf regionaler Ebene. Er versucht besonders dort mit Rat und Tat zu helfen, wo die öffentliche Hand und die grossen Wohlfahrtsorganisationen sich nicht oder zu schwerfällig einsetzen. Der Kiwanis-Club Baden will mit vereinten Kräften schnell, unbürokratisch und gezielt dort helfen, wo die Hilfe des Einzelnen oder der Allgemeinheit zu wenig wirksam ist. Der Club führt auch kulturelle Veranstaltungen durch oder unterstützt solche.

Diesem Grundsatz nachleben heisst:

- finanzielle Mittel beschaffen
- und persönliches Engagement übernehmen.

§ 2 Finanzielle Mittel

Diese können nicht nur durch die Mitglieder oder durch Spenden beschafft werden, sondern auch durch Erlöse aus Veranstaltungen oder Herstellung und Verkauf von Artikeln jeglicher Art. Für bestimmte Zwecke gesammelte Mittel sind entsprechend zu verwenden.

§ 3 Persönliches Engagement

Die Unterstützung karitativer Institutionen und behinderter, alter, kranker oder in anderer Weise bedürftiger Mitmenschen, sowie kultureller Veranstaltungen soll sich nicht nur in finanzieller Hinsicht äussern, sondern auch durch den persönlichen Einsatz der Kiwanis Mitglieder.

§ 4 Aufgaben der Aktionenkommission

In Beachtung oben genannter Grundsätze hat die Aktionenkommission die Aufgabe:

- a) Pro Clubjahr mindestens eine Aktion vorzuschlagen und durchzuführen.
- b) Bei jeder Aktion ein persönliches Engagement möglichst vieler Clubmitglieder zu erreichen.
- c) Den Vorstand und im Anschluss daran alle Mitglieder in die Meinungsbildung über grosse, geplante Aktionen einzubeziehen.
- d) Den Vorstand und die Mitglieder über neue Aktionen und deren Finanzierung zu orientieren.

§ 5 Kompetenzen der Aktionenkommission

Findet eine Aktion die Zustimmung gemäss § 4c und d, entscheidet die Aktionenkommission in eigener Kompetenz über Organisation und Durchführung.

Diese Richtlinien wurden an der Vorstandssitzung vom 4. März 1987 genehmigt.